

Satzung

0/6 5

über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes.

Auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung in der Fassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1954 (GVBl.S.117) und der §§ 25, 26 und 27 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 8. August 1962 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Unabhängig von dem der Gemeinde gemäß § 24 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 zustehenden Vorkaufsrecht steht ihr das Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes an unbebauten Grundstücken zu, soweit diese

1) in folgenden Gebieten liegen, für welche die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen:

a) im Baugebiet "Am Gänsberg"

(Bestehend aus den Distrikten "Auf dem Gänsberg" und "Im Lustgarten").

b) im Baugebiet "Herrngarten"

(bestehend aus den Distrikten "Herrngarten", "Kienborn" und "Am Hockenbergl").

§ 2

Der Gemeinde steht in dem nachstehend bezeichneten Sanierungsgebiet das Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 des Bundesbaugesetzes zu:

Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche bebauten Grundstücke der Gemeinde Katzenelnbogen.

§ 3

Die Gemeinde kann das ihr nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zustehende Vorkaufsrecht gemäß § 27 des Bundesbaugesetzes zugunsten eines anderen ausüben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Katzenelnbogen, den 8. August 1962

Gemeindeverwaltung



P. Fleck

Bürgermeister.

Vorstehender Entwurf einer Satzung hat vom 30. 3. 62 bis 12. 4. 62 im Rathaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Katzenelnbogen, den 13. 4. 1962

Gemeindeverwaltung



P. Fleck

Abchrift an Notar
Dr. Hess - Faubus am
11. 4. 63 übersandt
H.

Dr. Murschitz

Zu der umseitigen Satzung der Gemeinde Katzenelnbogen vom 8. August 1962 wird gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 151) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

D i e z , den 22. August 1962

L a n d r a t s a m t
des Unterlahnkreises



[Handwritten signature]

Umseitige Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz am heutigen Tage bekannt gemacht.

Katzenelnbogen, den 4. September 1962

Stadtverwaltung



[Handwritten signature]

Bürgermeister.

